

855 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (702 der Beilagen): Übereinkommen über Spezialmissionen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

Nach dem Ersten Weltkrieg hat neben dem üblichen diplomatischen Verkehr die sogenannte Reisediplomatie an Umfang stark zugenommen. Soweit es sich hierbei um Reisen von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Außenministern handelt, haben sich gewisse gewohnheitsrechtliche Normen herausgebildet, wobei sich jedoch auf der Ebene von Beamten- und Experte-Delegationen, die nur vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Staates Aufenthalt nehmen, die Notwendigkeit zur Erlassung einheitlicher Regeln hinsichtlich der Gewährung von Privilegien und Immunitäten ergibt.

Diesem Bedürfnis trägt der gegenständliche Staatsvertrag, der sich eng an das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen hält, Rechnung. Für Österreich empfiehlt sich der Beitritt zu diesem Übereinkommen vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung Österreichs als Stätte der internationalen Begegnung. Diese Gastgeberfunktion für Verhandlungen zwischen dritten Staaten findet im Art. 18 des Übereinkommens eine besondere Regelung. Die Ratifikation des Übereinkommens versetzt Österreich in die Lage, den Spezialmissionen zweier oder mehrerer Staaten, die einander in Österreich treffen, das entsprechende Ausmaß an Privilegien und Immunitäten einzuräumen. Diese Möglichkeit allein erscheint geeignet, die Attraktivität Österreichs als Stätte der Begegnung zu erhöhen. Die Rolle Österreichs, der Staatengemeinschaft als Forum internationaler Kontakte zu dienen, entspricht einer wohlverstandenen Neutralitätspolitik. In diesem Sinne hat auch die Schweiz das Übereinkommen über die Spezialmissionen ratifiziert. Weiters haben

noch folgende Staaten dieses Abkommen ratifiziert: Argentinien, Zypern, Fidschi, Iran, Philippinen, Tunesien, Jugoslawien, Tonga, Polen, Ruanda und die Seychellen.

Betont werden soll, daß nicht jede beliebige ausländische Abordnung in den Genuß der im Übereinkommen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gelangt, sondern nur die, deren Entsendung nach Österreich von diesem gebilligt wird, wobei in den Fällen des Art. 18 durchaus die Möglichkeit besteht, weniger als das Maximum zu gewähren.

Der vorliegende Staatsvertrag ist teils gesetz-ändernd und teil gesetzergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. April 1978 in Verhandlung gezogen und nach Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Peter und Luptowits einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Vertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über Spezialmissionen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (702 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 04 18

Dr. Ettmayer
Berichterstatter

Czernetz
Obmann